

Zur Soziologie der Abtreibung¹

Dr. Heinz-Georg Kuttner

1. Einleitung	1-2
2. Zur Soziologie der Abtreibung. Umfrageergebnisse von betroffenen Frauen	2-8
3. Zu den seelischen Spätfolgen der Abtreibung	8-9
4. Die Taktiken und Strategien der Abtreibungsbefürworter	10-15
a) <i>Hintergründe der Abtreibungsreform in den USA</i>	<i>10-12</i>
b) <i>Hintergründe der Abtreibungsreform in Italien</i>	<i>12</i>
c) <i>Hintergründe der Abtreibungsreform in Deutschland</i>	<i>13-16</i>
5. Nicht Praxis schafft Wahrheit, sondern die Wahrheit die richtige Praxis	16-18
6. Zusammenfassung (deutsch und englisch)	19-20

1. Einleitung

Zum Thema „Soziologie der Abtreibung“ ist noch nicht viel veröffentlicht worden. Zwar sind zum Thema der Abtreibung viele Umfragen in den Ländern der westlichen Demokratien gemacht worden, die vor allem die Funktion hatten, den regierenden Parteien und den jeweiligen Gesetzgebern Handlungsgrundlagen für eine Liberalisierung der Abtreibungsgesetzgebung zu liefern. Aber zur Lage der betroffenen Frauen gibt es nicht viel Material. Erst in jüngster Zeit werden die psychischen Spätfolgen der Abtreibung thematisiert.

Da es das Hauptziel der politischen Parteien in den westlichen Demokratie ist, bei Wahlen die Mehrheit der Stimmen zu erringen, sind von den jeweils regierenden Parteien zur Liberalisierung der Abtreibung Umfragen mit dem Ziel in Auftrag gegeben worden, um herauszufinden, ob die geplante Reform des Strafgesetzbuches bei der Mehrheit der Bevölkerung auf Akzeptanz oder auf Widerspruch stoßen wird. Die Frage nach dem Schutz des Lebens trat bei der politischen Auseinandersetzung um der Liberalisierung der Abtreibung immer mehr in den Hintergrund. In den Mittelpunkt der Auseinandersetzung trat die Frage nach dem den Schutz des Lebens immer mehr in den Hintergrund und die Frage nach dem Schutz des Selbstbestimmungsrechts der Frau in den Vordergrund. Dabei wurden in der Diskussion der 70er Jahre und 90er Jahre in Deutschland nie die psychischen Folgen der Abtreibung für die betroffenen Frauen in der Öffentlichkeit thematisiert. Fest steht, dass ca. 12% aller Frauen, die ein Kind abgetrieben haben, an einem *Post Abortion Syndrom (PAS)* leiden.²

In Deutschland wurde zu Beginn der 70er Jahre durch die sozial-liberale Regierung der § 218 des Strafgesetzbuches im Sinne einer Fristenlösung verändert. Das Bundesverfassungsgericht hob allerdings die Geltung dieses Gesetzes mit dem Hinweis auf, dass der Staat die Pflicht habe, auch gegen den Willen der schwangeren Frau das Lebensrecht des ungeborenen Kindes zu schützen. Das Bundesverfassungsgericht erlaubte den ungewollt schwangeren Frauen allerdings in bestimmten Fällen die Abtreibung. Durch dieses Schlupfloch wurde es dann möglich, dass in der Folgezeit über 90% der in die Hunderttausende gehenden Abtreibungen mit der sozialen Indikation begründet wurden. Faktisch wurde so dem Selbstbestimmungsrecht der Frau der Vorrang vor dem Lebensrecht des Kindes eingeräumt.

Nach der Wiedervereinigung musste 1990 in Deutschland geklärt werden, ob man für Gesamtdeutschland die Fristenlösung der ehemaligen DDR oder die in der Bundesrepublik geltende Indikationslösung übernehmen will oder nicht. Es musste ein Kompromiss zwischen der in der DDR geltenden Fristenlösung und der Indikationslösung der BRD gefunden. Es ist leider wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, Ihnen im Detail das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.5.1993 und

¹ Erschienen in: Dziecko. Studium interdyscyplinarne, Lublin 2008, 503 – 530.

² Vgl. Alfa e. V.; www.alfa-ev.de. Email: info@alfa-ev.de. Postanschrift: Aktion Lebensrecht für Alle (ALFA) e.V.: Ottmarsgäßchen 8, 86152 Augsburg Tel. 0821 / 51 20 31, Telefax: 0821 / 156407

die in diesem Urteil genannten Gründe für das sogenannte „Beratungsschutzkonzept“ darzulegen. Sie können sich aber denken, dass das Urteil, das die Abtreibung nach wie vor als rechtswidrig einstuft, aber von der Strafe in den ersten drei Monaten absieht, juristische Diskussionen nach sich zog. Zwar kann ich nicht aufgrund der Kürze der Zeit auf die darüber geführte juristische Debatte näher eingehen, aber ich werde Ihnen an dem sogenannten „Beratungsschutzkonzept“ zeigen, dass die Fristenlösung mit der Pflicht zur Beratung nicht zum Schutz des ungeborenen Lebens beigetragen hat, sondern zu einer, wie der Strafrechtler *Professor Tröndle* es formuliert hat, „Reglementierung der Preisgabe des Schutzes des ungeborenen Lebens“ geführt hat. Man muss deshalb nach Auffassung des Strafrechtlers Professor Harro Otto nicht von einem „Beratungsschutzkonzept“, sondern von einem „Letztverantwortungskonzept“ sprechen.

Im ersten Teil meiner Ausführungen gehe ich kurz auf Umfrageergebnisse des Allensbacher Instituts zur Einstellung der betroffenen Frauen zur Indikations- bzw. Fristenlösung ein.

In einem zweiten Teil werde ich dann anhand des Berichts des amerikanischen Arztes *Dr. Bernard Nathanson* schildern, mit welchen Taktiken es den Abtreibungsbefürwortern in den USA gelungen ist, - zuerst im Staate New York und dann in allen Staaten der USA – Ende der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts nicht nur die Mehrheit in der Politik und den Medien auf ihre Seite gebracht zu haben, sondern auch das Oberste Gericht der Vereinigten Staaten von der Liberalisierung der Abtreibung überzeugt zu haben.

Die in der öffentlichen Diskussion in den USA von den Abtreibungsbefürwortern vorgebrachten Argumente sind dann von den gegen das Abtreibungsverbot kämpfenden feministisch orientierten politischen Gruppierungen in Europa aufgegriffen worden und führten zu demselben Resultat wie zuvor schon in den USA: nämlich zu einer Liberalisierung des Abtreibungsverbots.

In einem dritten Teil werde ich dann auf die demokratietheoretisch relevante Frage eingehen, ob die Praxis – also die Politik – die Wahrheit schafft oder ob nicht vielmehr umgekehrt allein die Wahrheit die Voraussetzung für eine wahre und gerechte Praxis hervorbringen kann. Dabei werde ich die für jede Demokratietheorie relevante Frage thematisieren, ob das Mehrheitsprinzip in der Demokratie Grenzen hat, da der Rechtsstaat auf Fundamenten beruht, die nicht ihrerseits wieder dem Mehrheitsprinzip unterliegen können: nämlich auf den universell geltenden Menschenrechten. Dabei werde ich auch die Frage berühren, inwieweit das in den Medien, der Politik und der Wissenschaft verbreitete, an einer utilitaristische Ethik orientierte Denken letztlich die Voraussetzung für die Reform der Abtreibungsgesetzgebung und damit für den Sieg der Abtreibungsbefürworter gewesen ist.

2. Zur Soziologie der Abtreibung. Darstellung der Umfrageergebnisse des Allensbacher Instituts zur Einstellung der betroffenen Frauen gegenüber der sozialen Indikationsregelung bzw. der Fristenregelung mit Beratungspflicht³

Ich stütze mich bei den nun folgenden Ausführungen auf die Ergebnisse von Umfragen des Allensbacher Instituts zur Einstellung der betroffenen Frauen gegenüber der Indikationsregelung von 1974 und der Fristenregelung mit Beratungspflicht von 1993.

Seit den späten sechziger Jahren wird in Deutschland über die Neuregelung des § 218 kontrovers diskutiert. Was die Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen betrifft stehen sich zwei grundsätzlich unvereinbare Positionen gegenüber: Einerseits wird dem Lebensrecht Ungeborener das Selbstbestimmungsrecht der Frau über ihre Mutterschaft entgegengesetzt. Wer hingegen andererseits wie der Strafrechtler Professor Dr. Tröndle den Lebensschutz Ungeborener als „immanenten Bestandteil der ... unveräußerlichen Menschenrechte“⁴ ansieht, kann nicht akzeptieren, dass das Selbstbestimmungsrecht der Frau auch das Recht auf Abtreibung einschließt, außer wenn der Lebensschutz der Mutter gegen den Schutzanspruch des Kindes steht. Wer bei

³ Renate Köcher, Betroffene Frauen berichten, in: Auf Leben und Tod. Abtreibung in der Diskussion, hrsg. v. Paul Hoffacker, Benedikt Steinschulte, Paul-Johannes Fietz, Martin Brinsa, Bergisch-Gladbach ⁵1991.

⁴ Vgl. Herbert Tröndle, Das Recht des Stärkeren als „Fortschritt“, in: FAZ Nr. 178, vom 3.8.1988, S. 6

Schwangerschaftsabbrüchen für das Selbstbestimmungsrecht der Frau eintritt, kann umgekehrt nicht ein grundsätzliches Lebensrecht Ungeborener akzeptieren. Diese Unvereinbarkeit der beiden Positionen wurde in den öffentlichen Debatten oft nicht klar zum Ausdruck gebracht, sondern häufig verdeckt.

Die Mehrheit der Bevölkerung hofft nach einer Umfrage des Allensbacher Instituts beiden Positionen Rechnung tragen zu können, indem keiner unbedingt zugestimmt wird.⁵ Die Schutzansprüche Ungeborener werden nur bedingt anerkannt und die Entscheidungsfreiheit der Frau nur begrenzt gewünscht. Viele plädierten Anfang der 70er Jahre kurz vor der Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen 1975 für die Indikationslösung als einen Kompromiss zwischen beiden Grundsatzpositionen.

Kurz nach der Wiedervereinigung 1990 unterstützten nach einer Umfrage des Allensbacher Instituts 65% der westdeutschen und 50% der ostdeutschen Bevölkerung Formen der Indikationslösung - und zwar überwiegend für die in der früheren Bundesrepublik geltende gesetzliche Regelung. Die Anhänger einer Fristenlösung sind in Westdeutschland in der Minderheit: 27% der westdeutschen, 45% der ostdeutschen Bevölkerung unterstützten Anfang der 90iger Jahre eine völlige Freigabe der Abtreibung in den ersten drei Monaten. Die Diskussion um die gesetzliche Neuregelung der Abtreibung im Zuge der deutschen Wiedervereinigung hat in Westdeutschland zunächst zu einer Polarisierung geführt: sowohl die Verfechter der sogenannten Fristenlösung als auch die Befürworter einer Verschärfung der Gesetze hatten zugenommen.⁶

Die Umfragen des Allensbacher Instituts brachten zum Vorschein, dass die Bevölkerung sehr geringe Kenntnisse des geltenden Rechts hatte und dass die Kenntnisse oft von Missverständnissen geprägt waren. Das Thema wird in der Bevölkerung mehr von der Schwangerschaftspraxis als von der Rechtslage und den Intentionen des Gesetzgebers her gesehen. Dass z. B. nach dem geltenden Recht Abtreibungen in der Bundesrepublik (ohne die DDR) grundsätzlich verboten waren, wussten nur 45% der Bevölkerung. Die Kenntnisse über juristische, biologische und soziologische Fakten waren in der Bevölkerung Westdeutschlands äußerst gering. Weiterhin hatte die Mehrheit der Bevölkerung keine Ahnung vom Ausmaß der Zahl der Abtreibungen. Anfang der 90er Jahre konnten nach einer Umfrage des Allensbacher Instituts über 60% keine Angabe zur Zahl der Abtreibungen machen und trauten sich auch nicht zu, eine Schätzungen zu machen. Es wurden nur Vermutungen geäußert. 11% der Bevölkerung war der Auffassung, dass in der BRD jährlich weniger als 50.000 Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, 5% gaben an 50.000 bis unter 100.000 Abtreibungen. In Wirklichkeit lag die Zahl der legal durchgeführten Abtreibungen bei ca. 130.000.

Da in der öffentlichen Diskussion die Unvereinbarkeit beider Positionen nicht klar vermittelt worden ist, hatte die Mehrheit der Bevölkerung auch kein Bewusstsein davon, dass jede betroffene Frau diese Kontroverse für sich allein persönlich ausmachen und damit eine Entscheidung von existentieller Tragweite treffen muss. Die Mehrheit war sich also gar nicht darüber im Klaren, dass in der *individuellen Entscheidungssituation* gar kein Kompromiss möglich ist, dass also die betroffene Frau sich in einer konfliktvollen Entscheidungssituation befindet. Die Auswirkungen dieser Konfliktsituation wurden lange Zeit nicht thematisiert. In der öffentlichen Diskussion galten die Gegner der liberalen Abtreibungsregelung als Anwälte des ungeborenen Lebens (Lebensrechtler) und die Befürworter als Anwälte der Frauen. Erst in neueren Untersuchungen wird deutlich, dass ein Teil der Frauen, die eine Abtreibung vornehmen ließen, dauerhafte seelische Probleme haben.

In einer Untersuchung des Allensbacher Instituts wurden 1989 545 Frauen befragt, die eine Abtreibung hinter sich hatten. Es wurde nach der Lebenssituation zum Zeitpunkt der ungewollten Schwangerschaft, den Motiven, den Einflüssen auf die Entscheidung, das Verhalten des Partners und anderer nahestehender Personen, die Erfahrungen mit Ärzten und Beratungsstellen, Berichte über die Abtreibung und die Zeit danach gefragt.

⁵ Allensbacher Institut, Die Einstellung zu Kindern und zur Schutzbedürftigkeit des ungeborenen Lebens, 3607/II; vgl. auch Allensbacher Institut, Der Schwangerschaftsabbruch in der öffentlichen Diskussion. Analyse der Entwicklung des Meinungsklimas zwischen 1983 – 1988.

⁶ Allensbacher Institut Umfragen 5039, 9003.

Von den 545 Frauen hatten 466 einen, 79 Frauen mehrere Abtreibungen hinter sich, 133 ließen die Abtreibung in den letzten ein, zwei Jahren vornehmen, 262 vor drei bis acht Jahren, bei den übrigen lag der Abbruch länger zurück, maximal 15 Jahre. Parallel dazu wurden rund 300 Frauen befragt, die eine Abtreibung planten, sich aber gegen einen Abbruch entschieden.

So unterschiedlich die Einzelfälle auch immer sind, es zeichneten sich ähnlich gelagerte Konflikte mit der Lebensplanung, Konflikte mit anderen Aufgaben, die Sorge vor physischer und psychischer Überforderung, materielle Probleme und labile Partnerbeziehungen und teilweise auch eine mangelnde Beziehung zu Kindern ab. Der Vergleich der Lebenssituation von Frauen, die eine Abtreibung vornehmen ließen, und Frauen, die eine Abtreibung zwar erwogen, aber sich letztlich doch für das Kind entschieden, zeigte zum Zeitpunkt der Schwangerschaft signifikante Unterschiede in der materiellen Situation: 40% der Frauen, die eine Abtreibung vornehmen ließen, beschreiben ihre finanzielle Lage zu diesem Zeitpunkt als überwiegend schlecht, von den Frauen, die sich für das Kind entschieden, waren es 29%.

Frauen, die sich zur Abtreibung entschieden haben, befanden sich zu dem Zeitpunkt insgesamt in einer sehr labilen Lebenssituation. Nicht nur ihre finanzielle Lage gab weniger Sicherheit, sondern auch ihre Partnerbeziehung. Nur 36% waren zum Zeitpunkt der Schwangerschaft verheiratet, 24% waren weder verheiratet noch hatten sie eine feste Beziehung zu einem Lebenspartner. Dieser Anteil lag bei Frauen, die sich für das Kind entschieden deutlich niedriger: nur 11% dieser Gruppe waren zum Zeitpunkt der Schwangerschaft weder verheiratet noch in eine stabile Partnerschaft eingebunden. Bei denjenigen, die verheiratet waren oder einen festen Partner hatten, gab es Anzeichen, dass die Beziehung von Frauen, die sich zur Abtreibung entschlossen, weniger glücklich war. Binnen einem Jahr nach der Abtreibung betrug die Trennungsquote 50%.⁷ Die Trennungswahrscheinlichkeit ist um so höher, je jünger die Frau zum Zeitpunkt der Schwangerschaft war. Von den 16 bis 24-jährigen, die bereits eine Abtreibung hinter sich hatten, lebte nur noch jede fünfte mit ihrem damaligen Partner zusammen. Da sexuelle Beziehungen heute viel früher als in der Vergangenheit aufgenommen werden, entstehen viele Schwangerschaften in sehr jungen, sehr labilen Beziehungen.

Die Kinderwünsche orientierten sich nach dieser Untersuchung des Allensbacher Instituts an der gesellschaftlichen Idealvorstellung von ein bis zwei Kindern. Nach dem 2. Kind sind die meisten der Befragten der Auffassung gewesen, dass der Kinderwunsch erfüllt ist. Von den Frauen, die zum Zeitpunkt der Schwangerschaft schon Kinder hatten, wollten 43% grundsätzlich keine weiteren Kinder, Schon nach dem ersten Kind steigt die prinzipielle Ablehnung weiterer Kinder erheblich an. Mangelnde Kinderwünsche treten demnach als zwei Varianten auf: einmal in Form der grundsätzlichen Ablehnung von Kindern und einmal in der Form des erfüllten Kinderwunsches.

Die meisten der befragten Frauen wussten sehr frühzeitig von der Schwangerschaft, 19% in den ersten vier Wochen, 29% in der 5. bis 6. Woche, 21% in der 7. und 8. Woche. Die ersten Reaktionen sind Schrecken und das Gefühl, rasch handeln zu müssen. Die meisten wussten sofort, dass sie dieses Kind nicht bekommen würden: 50% zogen eine andere Möglichkeit überhaupt nicht in Betracht, für 60% stand die Entscheidung sofort fest. Diese Ergebnisse bestätigt die These von Hendel-Kramer, Troschke und Werner, dass „in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ... die Entscheidung zum Abbruch schon gefallen zu sein scheint, bevor sich die Frau auf den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Instanzenweg begibt.“⁸ Wenn die Entscheidung derart früh feststeht, ist die Wahrscheinlichkeit einer Korrektur relativ gering.

Bei eigener Unsicherheit ist die Haltung des Partners und anderer Personen zu der Schwangerschaft von großer Bedeutung. 80% der zunächst unschlüssigen Frauen hatten ihre Entscheidung noch nicht

⁷ Vgl. R. Wille/W. Barnett/N. Freudenberg, Nach der Abtreibung – Wie sich Sexualität und Partnerschaft verändern, in: Sexualmedizin 16 (1987), S. 147 – 152.

⁸ A. Hendel-Kramer, Gründe für den Abbruch einer Schwangerschaft, in: J. von Troschke/A. Hendel-Kramer/E. Werner, Erfahrungen von Frauen mit dem Abbruch einer Schwangerschaft nach der Reform des § 218 StGB, in: Materialien zum Bericht der Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 StGB II, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Band 92/3, 43.

getroffen, als sie ihren Partner informierten. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung über eine Abtreibung gemeinsam getroffen wird. Wenn die Frau selbst sofort zum Abbruch entschlossen ist – und das ist die Mehrheit – hat das Gespräch mit dem Partner auf die endgültige Entscheidung nur noch wenig Einfluss. Dem Partner kommt vor allem dann eine Schlüsselposition zu, wenn die Frau unsicher ist und die Möglichkeit ernsthaft erwägt, das Kind zu bekommen.

Die spontane Reaktion sehr junger Frauen auf die unerwünschte Schwangerschaft ist weitaus heftiger, erschrockener und zugleich ratloser als die älterer Frauen. Wie die älteren sind sie zwar mehrheitlich sofort überzeugt, dass sie das Kind nicht bekommen können, hatten auch das Gefühl, sofort handeln zu müssen. Weitaus mehr als ältere Frauen trafen sie jedoch diesen Entschluss aus dem Gefühl einer völligen Überforderung durch die Situation heraus, bestimmt von Zukunftsängsten, materiellen Sorgen und Furcht vor Reaktionen der Umwelt, der Eltern, des Partners. Die bloße Vorstellung, Mutter zu werden, mutete die meisten der ganz jungen Frauen völlig fremd an. 52% von ihnen konnten sich, nachdem sie Gewissheit über ihre Schwangerschaft hatten, nicht vorstellen, Mutter zu sein, obwohl die überwältigende Mehrheit durchaus Kinder in ihren langfristigen Lebensplan einbezog.

Junge Frauen sind nicht nur durch ihre Partner, sondern auch durch ihre Eltern überdurchschnittlichem Druck ausgesetzt, die Schwangerschaft abbrechen. Die Eltern bieten oft keinen Rückhalt gegen den Druck des Partners. Vielmehr berichten Frauen, deren Partner auf die Schwangerschaft besonders negativ reagierte, gleichzeitig überdurchschnittlich häufig von negativen Reaktionen der Eltern. Die getroffene Entscheidung zur Abtreibung wird von den Eltern in der Regel mitgetragen. Frauen, die sich gegen eine Abtreibung entschieden, haben die Entscheidung überdurchschnittlich häufig mit ihren Eltern diskutiert. Die Reaktionen der Eltern werden zunächst sehr ähnlich beschrieben wie von Frauen, die sich dann zur Abtreibung des Kindes entschlossen. Die getroffene Entscheidung für das Kind wurde jedoch von den Eltern der Frauen, die sich gegen eine Abtreibung entschlossen, in der Regel mitgetragen. Die hohe Übereinstimmung zwischen der getroffenen Entscheidung und der Haltung der Eltern legt nahe, dass die Einstellungen des privaten Umfeldes auch über den Partner hinaus die Entscheidung beeinflussen.

Als Gründe für die Entscheidung zur Abtreibung wurden genannt:

- Finanzielle Probleme (39%)
- Sorgen, sich die Zukunft zu verbauen (37%)
- Ich hatte schon genug Probleme mit mir selbst (31%)
- Beziehungsprobleme (28%)
- Die fehlende Absicherung durch Heirat (26%)
- Der falsche Zeitpunkt, Konflikte mit der Lebensplanung (25%)
- Ausbildung (25%)
- Das Gefühl, für ein Kind noch zu jung zu sein (23%)
- Die Haltung des Partners zu Kindern (22%)
- Gesundheitliche Probleme (20%)

Am seltensten werden als Gründe eine Vergewaltigung (1%) angeführt, die bevorstehende Scheidung (5%) und das Argument, man habe kein Kind in diese Welt setzen wollen (7%).

Es sind vor allem Frauen, die sehr jung ungewollt schwanger wurden, bei denen die unterschiedlichsten Probleme zusammenkommen – finanzielle Probleme, Ausbildung, Zukunftssorgen, Partnerprobleme, das Gefühl, noch nicht reif zu sein. Daher erschien den befragten jungen Frauen, eine Entscheidung für das Kind, unmöglich zu sein. Da die Probleme sehr junger Frauen so anders gelagert sind als die der älteren Frauen, müsste nach Auffassung von Renate Köcher bei allen Überlegungen über mögliche Maßnahmen die Situation jüngerer und älterer Frauen getrennt berücksichtigt werden.⁹

⁹ Renate Köcher, Betroffene Frauen berichten, in: Auf Leben und Tod. Abtreibung in der Diskussion, hrsg. v. Paul Hoffacker, Benedikt Steinschulte, Paul-Johannes Fietz, Martin Brinsa, Bergisch-Gladbach ⁵1991, 241.

Anders als bei älteren Frauen gibt es bei sehr jungen Frauen vier zentrale Gründe, die in der Mehrzahl der Fälle die Entscheidung beeinflussen. Dies sind vor allem

- das Gefühl, für ein Kind viel zu jung zu sein (69%)
- finanzielle Probleme (61%)
- Sorgen, sich die eigene Zukunft zu verbauen (61%)
- Konflikte mit der Ausbildung (56%)

Dazu kommen – ebenfalls weit überdurchschnittlich angeführt – Probleme mit sich selbst, das Fehlen einer stabilen Beziehung und Widerstände von Seiten des Partners oder der Eltern gegen das Austragen des Kindes.

Bei älteren Frauen, die relativ spät ungewollt schwanger wurden, sind die Begründungen weit weniger vielschichtig; je älter die Frauen zum Zeitpunkt der ungewollten Schwangerschaft sind, desto mehr schieben sich die Gründe in den Vordergrund

- für ein Kind zu alt zu sein (39%)
- der Eindruck, schon genug Kinder zu haben (46%)
- gesundheitliche Problem (30%)

Mit Hilfe einer Faktorenanalyse kristallisieren sich aus den verschiedenen Begründungen sieben Motivdimensionen für eine Abtreibung heraus:

- *der Eindruck, es sei zu spät für ein weiteres Kind*
- *Beziehungsprobleme*
- *Mangelnder Kinderwunsch des Partners*
- *Gesundheitliche Probleme*
- *Mangelnder Kinderwunsch*
- *Zu früh für ein Kind*
- *Ungesicherte Zukunft*

Während die Motive ältere Frauen vor allem in zwei Dimensionen angesiedelt sind, in der Dimension „zu spät für ein Kind“ und „gesundheitliche Probleme“, beeinflussen bei jungen Frauen insgesamt drei andere Motivdimensionen die Entscheidung gravierend, nämlich „zu früh für ein Kind“, „ungesicherte Zukunft“ und „Beziehungsprobleme“.

Konflikte mit der Lebensplanung sind eine der wichtigsten Auslöser von Schwangerschaftsabbrüchen. Die Wahrscheinlichkeit solcher Konflikte hat durch die steigende Ausbildungs- und Berufsorientierung und durch die Ausweitung von Interessen und Freizeitaktivitäten stark zugenommen. Allgemein wird heute in der Gesellschaft eine unerwartete Schwangerschaft kaum noch akzeptiert, da der Kinderwunsch als planbar und steuerbar angesehen wird. Eine unerwünschte Schwangerschaft widerspricht der Vorstellung von einer autonomen Lebensplanung. Entsprechend diesem Selbstverständnis gilt sowohl die Zahl und der Zeitpunkt für eigene Kinder als planbar. Überhaupt ist die Akzeptanz gegenüber Ungewolltem und Ungeplantem allgemein gesunken. Die Mehrheit der Frauen, die eine Abtreibung wünschen und deshalb eine Beratungsstelle oder eine ärztliche Beratung aufsuchen, haben in der Regel ihre Entscheidung bereits getroffen. 60% der Frauen, die eine Abtreibung vornehmen ließen, stand die Entscheidung sofort fest. In solchen Fällen werden die Beratungsstellen und die ärztliche Beratung nur als Pflichtprogramm absolviert, um schnell zu einer Umsetzung der bereits getroffenen Entscheidung zu kommen.

Die Berichte der Frauen über ihre Erfahrungen mit Beratungsstellen und beratenden Ärzten zeigen, dass sich die Beratung in hohem Maße an der Haltung der betroffenen Frauen selbst orientiert und deshalb zu einer Verfestigung dieser Haltung führt. Der Eindruck, den die Frauen von der Einstellung des Arztes zur Abtreibung gewannen, lässt den Schluss zu, dass die Beratung der Ärzte, klar Stellung zu beziehen, von der Haltung der Frau selbst erheblich beeinflusst wird.

Ärzte sprechen sich gegenüber Frauen, die zum Austragen des Kindes bereit wären, häufiger eindeutig gegen einen Abbruch aus, während sie sich gegenüber Frauen, die einen Abbruch wünschen, überwiegend neutral verhalten. 51% der Frauen, die eine Abtreibung vornehmen ließen, beurteilten die Haltung des Arztes als neutral, 23% hatten den Eindruck, er sei für den Abbruch, 15% hatten den Eindruck, er sei dagegen. Von den Frauen, die sich gegen eine Abtreibung entschieden, gewannen dagegen 49% den Eindruck, der Arzt sei gegen den Abbruch, nur 6% er sei dafür.

Die meisten Frauen gaben an, dass sie keinerlei Probleme hatten, einen Arzt oder eine Klinik zu finden, wo sie eine Abtreibung vornehmen lassen können.(72%). Die Liberalisierung von Gesetz und Praxis seit 1975 ist klar in den Antworten abzulesen. Frauen vor 1975 hatten große Schwierigkeiten, Frauen nach 1975 hatten kaum noch Schwierigkeiten. Nur noch 14% der Frauen reisten zu einer Abtreibung ins Ausland und 86% der Frauen, die eine Abtreibung vornehmen ließen, ließen ihn dem Bundesland durchführen, in denen sie wohnten. Es gab nach 1975 kaum noch Wanderbewegungen innerhalb der Länder.

Nun noch ein paar Bemerkungen zum Probleme der seelischen Verarbeitung. Zwar wird von vielen, insbesondere von sehr jungen Frauen, die Abtreibung als befreiend und als Lösung einer unbewältigbar empfundenen Konstellation empfunden, aber die Verarbeitung des Eingriffs ist nicht ohne Probleme. Jede zweite Frau belastet die Abtreibung *auch später noch*. Alle diejenigen, die mit der Verarbeitung des Geschehenen Schwierigkeiten haben, haben sie dann sehr oft dauerhaft.

Der Anteil, den der Abbruch später noch belastet, sinkt mit zunehmender zeitlicher Entfernung kaum. Nach ein bis zwei Jahren fühlen sich noch ca. ein Drittel belastet, nach acht Jahren noch ca. ein Viertel.¹⁰ Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass bei der Entscheidung unsichere Frauen ihre getroffene Entscheidung auch später oft nicht akzeptieren und entsprechende Probleme bei der Verarbeitung haben. Mehrere Untersuchungen haben die Aufmerksamkeit auf negative psychische Folgen von Schwangerschaftsabbrüchen gelenkt.¹¹

Den Problemen, Schwangerschaftsabbrüche zu verarbeiten stehen auf der anderen Seite Probleme gegenüber, bei einem Verzicht auf eine Abtreibung die übernommene Aufgabe zu meistern, wenn die Frau damit allein steht. Zwar hat sich die Einstellung gegenüber ledigen Müttern stark verändert, aber die Situation, in der sie stehen bleibt unverändert schwierig. Die Verantwortung für ein Kind allein zu übernehmen, erfordert viel Mut und Opferbereitschaft. Frauen, die sich in dieser Situation gegen eine Abtreibung entschieden haben, sind in einer wesentlich problematischeren Lage als Frauen mit Partner. Sie sind zumeist ganztätig berufstätig und haben oft finanzielle Probleme.

Von den befragten alleinerziehenden Müttern bezeichneten 27% ihre finanzielle Lage als schlecht oder sehr schlecht, 43% als sporadisch schlecht und nur 30% als gut. Mehr als andere Frauen leiden Alleinerziehende darunter, dass Familie und Beruf schlechter als in anderen Ländern in der BRD vereinbar sind. Solange nicht nennenswerte Fortschritte gemacht werden, stehen Frauen, die keinen festen Partner haben (alleinerziehende Mütter gibt es derzeit ca. 1,4 Millionen) oder ein Scheitern ihrer Beziehung befürchten, im Fall einer Schwangerschaft vor immensen Schwierigkeiten, die eine Abtreibung sehr wahrscheinlich machen.

1993 erklärte das Bundesverfassungsgericht das Gesetz der Fristenlösung mit Beratungspflicht als mit dem Grundgesetz vereinbar. Im Einigungsvertrag von 1990 wurde die Regelung der Abtreibung noch ausgeklammert. Die Mehrheit der ostdeutschen Bevölkerung war fest entschlossen, die Fristenlösung mit allen Mitteln zu verteidigen. In Westdeutschland gab es diese Entschlossenheit nicht. Bei der Einführung der Indikationslösung im Jahre 1975 waren ca. 18% der Westdeutschen für die Einführung der Fristenlösung. Anfang der 90er Jahre hat sich dieser Prozentsatz auf 38% erhöht. In Ostdeutschland sprachen sich Anfang der 90er Jahre 58% für die Fristenlösung aus.

¹⁰ vgl. dazu P. Petersen, Seelische Folgen nach legalem Schwangerschaftsabbruch, in: Deutsches Ärzteblatt 1977, S. 1205 – 121.

¹¹ Vgl. dazu u. a. die Untersuchungen von R. Wille/W. Barnett/N. Freudenberg, eine regionale Prospektivstudie psychischer Folgeerscheinungen der Notlagenabruptio, in: Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie 54 (1986), S. 106 – 118; R. Goebel, Abbruch der ungewollten Schwangerschaft, Berlin 1984.

Die vom Bundestag beschlossene Variante der *Fristenlösung mit Beratungspflicht* wurde von der Mehrheit der Bevölkerung in Westdeutschland unterstützt, die Mehrheit der Bevölkerung in Ostdeutschland unterstützte demgegenüber die Jahrzehnte lang in der DDR praktizierte Fristenlösung ohne jegliche Beratungspflicht. Stellte man bei einer Umfrage des Allensbacher Instituts 1993 vier Lösungen zur Auswahl (die uneingeschränkte Freigabe der Abtreibung in den ersten drei Monaten, Freigabe mit Beratungspflicht, eine weit und eine eng gefasste Indikationsregelung), so entschieden sich 50% der Westdeutschen und 77% der Ostdeutschen für eine der beiden Varianten der Fristenlösung.

Der entscheidende Unterschied zwischen der ost- und der westdeutschen Diskussion bestand darin, dass dieser Konflikt für die Mehrheit der Bevölkerung in den neuen Bundesländern in der Schärfe eines unvereinbaren Gegensatzes gar nicht existiert. 58% der ostdeutschen Bevölkerung sind davon überzeugt, dass eine Abtreibung nicht die Tötung eines Menschen bedeutet, eine Auffassung, die nur 30% der westdeutschen Bevölkerung teilt. 45% in den alten und 22% in den neuen Bundesländern sehen die Abtreibung eines Kindes als Tötung menschlichen Lebens an. Vor der Wiedervereinigung waren 50% der Westdeutschen davon überzeugt, dass es sich bei einer Abtreibung um die Tötung eines Menschen handelt.

In der ostdeutschen Bevölkerung wurde die Frage von Schwangerschaftsabbrüchen von der Mehrheit eindimensional als eine Frage des Frauenrechts gesehen. In der westdeutschen Bevölkerung hingegen haben die scharfen Auseinandersetzungen in den 70er Jahren mit der Devise der Feministinnen „Mein Bauch gehört mir“ und vor allem das Engagement kirchlicher Gruppierungen mit der ethischen Forderung nach einem uneingeschränkten Lebensschutz für die Ungeborenen stärker ins Bewusstsein gerufen, dass es zwischen dem Recht der Frau auf Selbstbestimmung und Schutz des ungeborenen Lebens keinerlei Kompromisse geben kann. Ein Unbehagen angesichts der Vorstellung, dass die Entscheidung über Leben und Tod in diesem Fall dem individuellen Gewissen anheim gegeben werden soll, ist in Westdeutschland wesentlich verbreiteter als in Ostdeutschland.

Allerdings ist auch die Mehrheit der westdeutschen Bevölkerung von dem Argument überzeugt, dass die Strafandrohung des bisherigen § 218 nachweislich das Ziel verfehlen würde, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche so gering wie möglich zu halten. Dem stimmten 52% der westdeutschen und 76% der ostdeutschen Bevölkerung zu. Die Tatsache, dass diese Strafandrohung des Gesetzes angesichts einer sehr weiten Auslegung der sozialen Indikation in der Praxis fast ohne Bedeutung war, fand in der öffentlichen Diskussion keine Beachtung.

Die Mehrheit der Befragten befürwortete hingegen eine Strafandrohung in Fällen, wo ein Mann seine Partnerin unter Druck setzt, eine Abtreibung vorzunehmen. 52% der Gesamtbevölkerung und 55% der Frauen plädierten in einem solchen Fall für eine Strafandrohung. Es gab dabei keine Differenz zwischen der ostdeutschen und der westdeutschen Bevölkerung. Dem Bundesverfassungsgericht spricht die überwältigende Mehrheit der west- wie der ostdeutschen Bevölkerung ihr Vertrauen aus, d.h. damit auch die Möglichkeit des Gerichts, Entscheidungen von Parlament und Regierung rückgängig zu machen. Das Ansehen dieses Gerichts in der Öffentlichkeit hat ständig zugenommen. Allerdings orientiert sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung immer mehr an der die Haltung der Gesamtbevölkerung zu bestimmten gesellschaftlichen Fragen.

3. Die seelischen Spätfolgen der Abtreibung (Post-Abortion-Syndrom PAS).

Die häufigsten Symptome, unter denen Frauen nach einer Abtreibung leiden, sind nach amerikanischen Studie¹²:

- 92,6 % starke Schuldgefühle
- 88,0 % Depression

¹² Amerikanische Studie des Elliot Institute, siehe www.afterabortion.info/survey2.htm

- 82,3 % Verlust des Selbstwertgefühls
- 75,5 % Verlust des Selbstvertrauens
- 63,1 % Flashbacks (blitzartige Erinnerungen an die Abtreibung im Wachzustand)
- 55,8 % Selbstmordgedanken
- 50,8 % hysterische Weinkrämpfe
- 46,6 % Alpträume
- 40,6 % Konsum von Drogen
- 38,6 % Eßstörungen
- 36,5 % Alkoholmißbrauch
- nur 5,1 % der 260 Befragten fühlten einen inneren Frieden

Die Bundesregierung leugnet hingegen, daß es starke seelische Spätfolgen nach einer Abtreibung gibt. „Der Bundesregierung sind solche Studien in Deutschland nicht bekannt. Es liegen jedoch Auswertungen internationaler Fachliteratur vor, die im Langzeitvergleich keine oder nur geringe Unterschiede im psychischen Befinden zwischen Frauen mit Abtreibung und Frauen mit ausgetragenen Schwangerschaften aufweisen“, antwortete die Bundesregierung auf eine Anfrage von CDU-Bundestagsabgeordneten. (Bundestagsdrucksache 15/3155 vom 18.05.2004). Dabei liegen sehr wohl deutsche Studien vor, etwa die der klinischen Psychologin *Maria Simon* aus Würzburg ; aber auch mehrere internationale Studien beweisen die verheerenden Auswirkungen, die Abtreibungen für die Betroffenen nach sich ziehen. Maria Simon¹³ -gelangte dabei zu folgendem Ergebnis:

- Psychische Spätfolgen: 80 %
- Reue und Schuldgefühle : 60 %
- Stimmungsschwankungen und Depressionen, erhöhte Reizbarkeit: 35 –40 %
- Unmotiviertes Weinen: 35 %
- Angstzustände: 30 %

Weitere Risiken der Abtreibung sind nach einer 2003 von der „Canadian Medical Association Journal“ (CMAJ) veröffentlichte Studie das Risiko, in eine *psychiatrische Klinik* eingeliefert zu werden. Für Frauen, die innerhalb der vergangenen drei Monate eine Abtreibung haben vornehmen lassen, ist dieses Risiko um das 2,6-fache höher als das der Frauen, die im gleichen Zeitraum ein Kind geboren haben. Nach einer weiteren kanadischen Studie mußten sich innerhalb von fünf Jahren 25 % der abtreibenden Frauen in psychiatrische Behandlung geben, während es in der Kontrollgruppe nur drei 3% waren¹⁴. So ist auch verständlich, daß Fachleute im deutschsprachigen Raum von durchschnittlich 50.000 Euro Folgekosten je Abtreibung ausgehen, was eine große Belastung für die Krankenkassen ist. Neben schlimmen Alpträumen, die fast die Hälfte der Frauen nach Abtreibung quälen, ist die *Selbstmordrate* nach einer Abtreibung erschreckend hoch. So lag die jährliche Selbstmordrate in Finnland bei 11,3 pro 100.000 Frauen. Die Selbstmordrate bei Frauen, die innerhalb eines Jahres vor dem Suizid ein Kind geboren hatten, lag um die Hälfte niedriger, sie lag bei 5,9. Ein britische Studie ergab, daß Frauen nach einer Abtreibung dreimal so häufig Selbstmord begehen wie der Durchschnitt und sogar sechsmal so häufig wie Frauen nach einer Geburt.¹⁵

4. Die Taktiken der Abtreibungsbefürworter

a) Die Liberalisierung der Abtreibungsgesetzgebung in den USA und der Sieg der feministisch orientierten Abtreibungsbefürworter

Um Ihnen verständlich zu machen, wieso es zu dem Wertewandel in den westlichen Demokratien gekommen ist, ist es meines Erachtens erforderlich, sich bewusst zu machen, wie es in den USA Ende der 60er Jahre einer kleinen radikal feministisch orientierten Gruppe gelingen konnte, in kurzer Zeit

¹³ Maria Simon: Psychische Folgen nach einer Abtreibung. In „Myriam, warum weinst du? Die Leiden der Frauen nach Abtreibung“, Uznach 1996, S. 136-140; vgl. Bräutigam, H. H. & Grimes, D.A. 1984. Ärztliche Aspekte des legalen Schwangerschaftsabbruches, Stuttgart, Enke; H. H. Bräutigam, 1988, Ärztliche Aspekte des legalen Schwangerschaftsabbruchs. In: von Voss,H./von Voss.R. / Hoffacker, P.(Hrsg.): Chancen für das ungeborene Leben, S. 143-151. Köln: Kölner Universitätsverlag.

¹⁴ vgl. www.afterabortion.info/psychol.html.

¹⁵ „British Medical Journal“ (BMJ) 1996; Studie von Mika Gissler.

die Öffentlichkeit, die Politiker und Richter davon zu überzeugen, die Abtreibungsgesetzgebung zu liberalisieren und zu entkriminalisieren.

Die Argumente waren damals und heute die gleichen:

- *dem Selbstbestimmungsrecht der Frau wird der Vorrang vor dem Lebensrecht des Kindes eingeräumt mit dem Slogan „Mein Bauch gehört mir“*
- *„Hilfe und Beratung statt Strafe“*
- *„Nur mit und nicht gegen die Schwangere kann das Kind geschützt werden“.*
- *„Der Beginn des menschlichen Lebens lässt sich wissenschaftlich nicht klären“*
- *„Die Mehrheit der an illegalen Abtreibungen gestorbenen Frauen stammten fast ausschließlich aus den sozial armen Schichten, da sie auf Engelmacherinnen und schlecht ausgebildete Kurpfuscher sich bei einer Abtreibung verlassen müssen im Gegensatz zu den Frauen aus reichen Schichten, die den Eingriff durch einen professionell gut ausgebildeten Arzt sich leisten können“,*
- *„Mit dem Strafrecht rettet man kein einziges Leben“.*

Es soll im Folgenden kurz die Auswirkungen dieser von den Abtreibungsbefürwortern in die öffentliche Debatte gebrachten Argumente diskutiert werden, mit deren Hilfe es einer kleinen feministisch orientierten Gruppe in den USA gelang, die Mehrheit der Bevölkerung, der Politiker und letztendlich den Obersten Gerichtshof zu überzeugen.

Der ehemalige Abtreibungsarzt *Dr. Bernard Nathanson* hat in einer Rede vor Abtreibungsgegnern im Dezember 2007 in Dublin die Taktiken der Abtreibungsbefürworter enthüllt, die es Ende der 60iger Jahre des vorigen Jahrhunderts einer kleinen Gruppe im Staat New York ermöglichte, die öffentliche Aufmerksamkeit auf dieses Thema zu lenken. Die in der damaligen öffentlichen Diskussion vorgebrachten Argumente sind dann von den Abtreibungsbefürwortern in Europa aufgegriffen, übernommen und erfolgreich in politisches Handeln umgesetzt. Auch in Europa kam es im Laufe der 70er Jahre zu einer Liberalisierung der Abtreibungsgesetzgebung und damit zu einer Liberalisierung der Abtreibung.¹⁶

Bernard Nathanson war zwei Jahre lang von 1968 - 1970 Direktor der größten Abtreibungsklinik der Welt in New York. Während dieser Zeit wurden unter seiner Leitung ca. 60.000 Abtreibungen von 36 Ärzten vorgenommen. Die Klinik war täglich von morgens bis Mitternacht in Betrieb – an jedem Tag der Woche einschließlich sonntags. Neben Abtreibungen in der Klinik hat er in seiner Privatklinik noch weitere 15.000 Abtreibungen durchgeführt. Er war einer der Gründer der nationalen Vereinigung für die Aufhebung des gesetzlichen Abtreibungsverbotes – des *National Association for Repeal of Abortion Law*, die später in Aktionsliga für das Recht auf Abtreibung – *National Abortion Rights Action League* – umbenannt wurde. An dieser ersten politischen Aktionsgruppe der Abtreibungsbefürworter in den USA war neben ihm Laurence Lader, die Feministin Betty Freedan und Carol Brighter beteiligt gewesen. Dieser kleinen radikalen Gruppe mit einem Budget von 7000 Dollar gelang es in kürzester Zeit – innerhalb von ca. zwei Jahren -, dass das 140 Jahre alte Abtreibungsgesetz im Staat New York verworfen wurde. Dadurch wurde New York die Hauptstadt der Abtreibungen in Amerika. Drei Jahre später im Jahr 1973 gelang es dann dieser kleinen politisch aktiven Gruppe sogar, den Obersten Gerichtshof in den USA von einer Liberalisierung der Abtreibungsgesetzgebung zu überzeugen mit dem Ergebnis, dass für alle 50 Staaten die Abtreibung legalisiert wurde.¹⁷

¹⁶ Die Rede von Dr. Bernard Nathanson über die Taktiken der Abtreibungsbefürworter, den er anlässlich der irischen Verfassungsänderung in Dublin gehalten hat, wurde gekürzt in deutscher Übersetzung in der Zeitschrift „lebe“ Januar/Februar 2008, Seite 4 - 6 abgedruckt.

¹⁷ „Roe vs. Wade“ ist die Bezeichnung der Entscheidung des US Supreme Court von 1973, mit der mehrheitlich ein generelles Abtreibungsverbot als Verstoß gegen die US-Bundesverfassung eingestuft wurde. Im anglo-amerikanischen Prozessrecht ist es üblich, die Fälle nach den Parteien zu bezeichnen. Der Beklagte Wade war der seinerzeitige Bezirksstaatsanwalt von Texas, die Klägerin – Jane Roe – war von den interessierten pressure groups mit viel Umsicht und Geschick für diesen Prozess ausgesucht und „aufgebaut“ worden. Jane Roe hat sich später von ihrer Rolle in jenem Verfahren völlig distanziert, hat zur Kirche gefunden und engagiert sich seit vielen Jahren für die Revidierung dieser Entscheidung. In den USA werden in der letzten Zeit erhebliche Anstrengungen zur Revidierung dieser Gesetzesentscheidung unternommen. Der Supreme Court hat vor kurzem das Verbot von Spätabtreibungen in einem Bundesstaat nicht mehr als Verstoß gegen das

Als Bernard Nathanson klar bewusst wurde, dass durch die Abtreibung menschliches Leben vernichtet wird, änderte er seine Meinung, bekehrte sich und wurde zu einem der wichtigsten Abtreibungsgegner. Sein von ihm gedrehter Film „Der stumme Schrei“ gibt darüber Zeugnis. Diesen Film weigerten sich die deutschen Massenmedien zu zeigen mit dem Argument, dass er zu grausam sei. Der verstorbene Vorsitzende der Europäischen Ärzteaktion in den deutschsprachigen Ländern, *Dr. Siegfried Ernst*, fand das erschütternd, denn das, was in der Berichterstattung als zu grausam beurteilt wurde, sei in Wahrheit das Schicksal von ca. 130.000 ungeborenen Kindern jährlich in Deutschland und 45 Millionenmal weltweit. Engagierte Gruppen von Studenten oder Lebensrechtsinitiativen wurden sogar mit Gewalt an der Vorführung des Films gehindert.¹⁸ Der Film zeigt, was bei einer Abtreibung tatsächlich geschieht: nämlich die Zerstückelung eines ungeborenen Kindes. Die mit 75 % häufigste Abtreibungsmethode ist die Absaugung. Dabei wird ein dünner Schlauch in die Gebärmutter eingeführt. Die Maschine am anderen Ende des Schlauches reißt mit einer Saugkraft, die 5 – mal stärker ist als die eines Staubsaugers, den kleinen Körper in Stücke. Ist der Kopf schon groß, wird er extra mit einer Zange zerquetscht und herausgeholt. All das geschieht ohne Betäubung des Kindes, obwohl die Bundesärztekammer in einer Studie eine Schmerzempfindlichkeit ab der vollendeten achten Woche seit der Befruchtung nicht mehr ausschließt und daher Betäubungsmittel für das Kind empfiehlt. Bei der sogenannten Curettage, die in etwa 20 % der Fälle angewandt wird, wird das Kind im Mutterleib mit einem Messer (Curette) zerschnitten und die Leichenteile werden dann herausgekratzt. Bei Bedarf wird ebenfalls der Kopf zerquetscht. Anschließend wird die Gebärmutter ausgeschabt. Nach Auffassung vieler Experten muss man den chirurgisch vorgenommenen Abtreibungen auch noch alle Abtreibungen hinzufügen, die durch bestimmte die Nidation verhindernde Medikamente („die Pille danach“) und auch durch die Nebenwirkung aller Ovulationshemmer, die zum Teil ebenfalls die Einnistung verhindern, entstehen. Seit 1970 ist einem Fachpublikum bekannt, dass alle Ovulationshemmer nidationshemmende Wirkungen haben. Rudolf Ehmann verweist deshalb darauf, dass der Bezeichnung „Antibabypille“ ein makaberweise hoher Realitätsgehalt zukommt.¹⁹

Die kleine, um Bernard Nathanson und der Feministin Betty Friedan gescharte Gruppe, die sich leidenschaftlich für die Aufhebung des gesetzlichen Abtreibungsverbotes einsetzte, wusste ganz genau, wie Bernard Nathanson rückblickend erwähnt, dass bei einer Umfrage im Jahre 1968 die Mehrheit der Bevölkerung im Staat New York sich gegen die Abtreibung ausgesprochen hätte. Deshalb wandte sie eine Taktik an, die dann später in der ganzen übrigen westlichen Welt immer wieder mit Erfolg angewandt wurde. Zunächst lancierte diese kleine Gruppe die Erklärung in den Medien und der Öffentlichkeit, dass über 50% der Bevölkerung der Amerikaner für eine Legalisierung der Abtreibung seien.²⁰

Bernard Nathanson und seine Mitstreiter waren sich von Anfang darüber im Klaren, dass es nur durch eine genügende Dramatisierung gelingen kann, die Sympathien der Mehrheit der Bevölkerung für eine Legalisierung der Abtreibung im Staat New York zu gewinnen. Um dies zu erreichen, wurde einfach die Zahl der illegalen Abtreibungen, die jährlich in den USA gemacht wurden, *gefälscht*, deren Zahl betrug ca. 100.000, die Abtreibungsbefürworter brachten es aber fertig, die Öffentlichkeit und die Verantwortlichen in den Medien davon zu überzeugen, dass eine weit höhere Zahl an illegalen Abtreibungen jährlich in den USA durchgeführt werden würde – nämlich 1,5 Million - und dass dabei über 10.000 Frauen jährlich an den Folgen der unsachgemäß ausgeführten Abtreibung sterben würden. In Wahrheit starben an illegalen Abtreibungen in den USA ca. 250 Frauen jährlich.

Recht auf Privatsphäre beurteilt, was in Roe vs. Wade die Begründung für ein „Recht auf Abtreibung“ gewesen war. Das ist ein Hinweis auf eine Kehrtwende in der Rechtsprechung des Supreme Court, in dem nunmehr 5 von 9 Richtern Katholiken sind.

¹⁸ Vgl. FAZ vom 7.6.1987

¹⁹ Rudolf Ehmann, Ist die ‚Pille‘ wirklich nur ein Verhütungsmittel?, in: Medizin und Ideologie 4/2007, 4-11.

²⁰ Nachdem sich der Arzt Dr. Bernard Nathanson von der Abtreibungstätigkeit distanziert und sich den Abtreibungsgegnern angeschlossen hatte, hat er alle in Lebensrechtsbewegungen tätigen Gegnern der Abtreibung ermahnt, als kritische Bürger immer sehr kritisch gegenüber in der Presse veröffentlichten Resultaten einer Meinungsumfrage stehen.

Eine weitere Taktik dieser Gruppe bestand darin, die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass bei einem Verbot der Abtreibung genauso viele illegale Abtreibungen durchgeführt würden wie wenn man die Abtreibung legalisieren würde. Das stimmte überhaupt nicht, wie Nathanson später eingestand, da tatsächlich 100.000 und nicht illegale 1,5 Millionen Abtreibungen durchgeführt wurden. Diese in die Medien lancierten Zahlen prägten mit der Zeit das öffentliche Bewusstsein. Durch die Dramatisierung, dass jährlich 1,5 Millionen Abtreibungen durchgeführt und 10.000 Frauen an den illegal durchgeführten Abtreibungen sterben würden, veränderte sich die Einstellung der Mehrheit der Bevölkerung und befürwortete die Mehrheit die Legalisierung der Abtreibung. Neben der Dramatisierung und Fälschung der Zahl der illegalen Abtreibungen war für den Erfolg der Abtreibungsbefürworter vor allem der Angriff gegen die *katholische Kirche* von entscheidender Bedeutung gewesen, weil sie sich in den USA wie auch in den anderen Ländern, in denen später die Abtreibung legalisiert wurde, als der Hauptgegner der Abtreibungsreform herausstellte.

Eine weitere Taktik der Abtreibungsbefürworter bestand darin, die Frauen im Glauben zu bestärken, dass Frauen eine freie Wahl haben sollten. Da die an der Freigabe der Abtreibung orientierten Abtreibungsbefürworter wussten, dass die Mehrheit der Katholiken gegen die Abtreibung waren, hofften sie darauf, dass die Mehrheit der katholischen Frauen sich davon überzeugen ließe, bei der Abtreibung eine freie Entscheidung zu haben. Das Ziel der Abtreibungsbefürworter bestand darin, den Anschein in der Gesellschaft zu erwecken, als würde die katholische Hierarchie Schuld an der Polarisierung der Gesellschaft sein. In Wahrheit waren es aber gerade die Abtreibungsbefürworter, die zur Polarisierung beitrugen, wie Dr. Bernard Nathanson später reumütig eingestand.

b). Zur Liberalisierung der Abtreibungsgesetzgebung in Italien

1969 eröffneten Liberale und Kommunisten in Italien eine Pressekampagne, in der analog wie in den USA fälschlicherweise behauptet wurde, dass sich in Italien die illegalen Abtreibungen von 1,5 bis 3 Millionen jährlich belaufen würde. In Wirklichkeit betrug die jährliche Anzahl 100.000 – 150.000. Die Zahl der bei illegalen Abtreibung gestorbenen Frauen betrug 250 und nicht, wie in der Öffentlichkeit von der kommunistischen Bewegung „Wir Frauen“ behauptet wurde, 25.000.

Diese Zahlen waren, wie Roberto Algranati in seinem Beitrag „Der tödliche Betrug“ (s.u.) geschrieben hat, völlig unreal, wenn man bedenkt, dass in den 70er Jahren jährlich ca. 15.000 Frauen im gebärfähigen Alter starben. Wie 25.000 Frauen jährlich an illegalen Abtreibungen hätten sterben können, wie die Abtreibungsbefürworter behaupteten, bleibt daher völlig unerklärlich.

Das Abtreibungsgesetz, das am 7. Juni 1977 abgelehnt worden war, wurde nochmals dem Abgeordnetenhaus vorgelegt und dann endgültig am 11. Mai 1978 vom Senat genehmigt und trat am 22. Mai 1978 in Kraft. Mehr als 60% der Ärzte und Krankenpfleger verweigerten aus Gewissensgründung die Durchführung einer Abtreibung. Heute sind ca. 260 Gruppen der Bewegung für das Leben und 250 Hilfszentren aktiv, denen es in den letzten 30 Jahren gelungen ist, 65.000 Kinder zu retten, deren Mütter bereits im Besitz des Abtreibungsscheines waren. Bei den Ärzten und Krankenschwestern hat sich heute ein Gefühl der Gleichgültigkeit verbreitet. Seit 1978 wurden bis Ende 2006 in Italien ca. 5 Millionen Abtreibungen durchgeführt – eine Zahl, die weit höher ist als jene der Gefallenen aller Kriege, welche Italien im 19. und 20. Jahrhundert geführt hatte. Nach den Erfahrungen der letzten 30 Jahre kann man nach Roberto Algranati den Schluss ziehen:

„Die liberalen Abtreibungsgesetze können nur in einer Gesellschaft eingeführt werden, welche einen Entchristianisierungsprozess durchgemacht hat, der die philosophische Basis der moralischen Werte zerstört hat. Die entchristliche Gesellschaft, ohne Sicherheiten und ohne bleibende Werte, wird eine leichte Beute der irrenden Ideologien. Der Schwachpunkt dieser Ideologien besteht darin, dass sie auf Lügen aufgebaut sind und im Gegensatz zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Leben vor der Geburt stehen, welche immer raffinierter, detaillierter und anziehender werden. Die Geschichte über Rassismus und Marxismus hat gezeigt, dass diese lügnerischen Ideologien höchstens zwei oder

drei Generationen dauern, und dann unter dem Gewicht der eigenen Falschheit und den sozialen Katastrophen ihrer Fehler zusammenstürzen.“²¹

c. Zur Liberalisierung der Abtreibungsgesetzgebung in Deutschland

In Deutschland begann alles, wie auch in den USA und in Italien, mit einer großen Lüge.

1. Die Leugnung des Lebensrechtes ungeborener Menschen zog in Deutschland eine Reihe von Rechtsbrüchen nach sich. Bei einer Selbstbeziehungskampagne von 374 meist prominenten Frauen im deutschen Wochenmagazin 'Stern' hieß es Anfang Juni 1971: „In Deutschland treiben ungefähr eine Million Frauen ab – unter erniedrigenden und gefährlichen Umständen“. „Hunderte sterben, Zehntausende bleiben krank und steril.“

Die genannte Zahl war eine gezielte Lüge, um ungeborenen Menschen das Lebensrecht abzuerkennen. *Diese Selbstbeziehungskampagne im 'Stern' war der Auslöser für die Bewegung: Mein Bauch gehört mir.* Alice Schwarzer und die anderen Unterzeichnerinnen haben später zugegeben, dass sie gar keine Abtreibung hatten vornehmen lassen, sondern es nur vorgespiegelt hatten.

2. Der zweite Betrug bestand darin, dass man der Öffentlichkeit vorgaukelte, dass ärmere Frauen nicht so leicht abtreiben können wie Frauen, die über viel Geld verfügen und daher nach Holland fahren könnten, um dort die Abtreibung durchführen zu lassen. Die Feministin Alice Schwarzer und die Sozialdemokraten um ihren damaligen Politikberater Harry Walter propagierten die Lüge, dass reiche Frauen ihre Kinder leicht und gefahrlos töten könnten, Frauen der Mittel- und Unterschichten hingegen nur unter viel schwierigeren Umständen. Dieser perversen Rechtfertigung der Kinderabtreibung entsprach die 1975 eingeführte sogenannte „soziale Indikation“: Von 1976 bis 1995 wurden ca. drei Millionen Abtreibungen mit der „sozialen Indikation“ begründet, das heißt mit sozialen Schwierigkeiten der Mutter.

Der Schlusssatz in der STERN-Erklärung vom Juni 1970 lautete: „Wir fordern das Recht (!) auf die von den Krankenkassen getragene Schwangerschaftsunterbrechung“.

3. Die dritte große Lüge bestand darin, dass man nicht von Abtreibung bzw. Tötung eines ungeborenen Kindes sprach, sondern Ausdrücke wie „Schwangerschaftsunterbrechung“ oder „Schwangerschaftsabbruch“ verwendete. Manche sprechen auch heute noch vom „Schwangerschaftsgewebe“. Diese Formulierung merzt das Kind im Mutterleib und dessen Lebensrecht schon verbal aus, bevor die ungeborenen Kind real zerstückelt werden.

Durch das deutsche Verfassungsurteil vom 28. Mai 1993 wurden dann Prinzipien des Rechtsstaates aufgehoben, da unter dem Strafgesetzbuchkapitel „Straftaten gegen das Leben“ die Abtreibung als zwar „rechtswidrig, aber straffrei“ subsumiert wurde. Heute sind Verfassungsgericht und Regierung dafür verantwortlich, dass 70% der deutschen Bevölkerung dem Irrglauben anhängen, dass die Kinderabtreibung nach Beratung staatlicherseits erlaubt und rechtens sei. Sämtliche den *Beratungsschein* ausstellenden konfessionellen und überkonfessionellen Beratungsstellen sind sich in Deutschland darin einig, dass in jedem Fall die Entscheidung für oder gegen das Kind zu respektieren sei und dass nicht durch den Hinweis auf mögliche psychische Folgen einer Abtreibung die autonome Entscheidung beeinflusst werden dürfe. Nach einem Beratungsgespräch wird in der Regel der Beratungsschein ausgestellt. Die Beraterinnen und Berater wissen nicht, wie die Frauen sich nach Ausstellung des Beratungsscheins entscheiden werden, überlassen es allein der schwangeren Frau, sich für oder gegen das Kind zu entscheiden. Diese wertneutrale Einstellung der Beratungsstellen, die der Frau keine Entscheidung aufzwingen will, ist aber gerade nicht neutral, worauf Kritiker dieses Beratungsschutzkonzeptes immer zu Recht hinweisen.

Sicher gibt es Fälle, in denen eine Mutter von Anfang an keine positive Beziehung zu ihrem Kind finden kann. Aber dann besteht immer noch die Möglichkeit der Adoption. Und legitimerweise kann

²¹ Roberto Algranati, Der tödliche Betrug, in: lebe, Januar/Februar 2008, Seite 8 – 10.

man nur, wie Robert Spaemann darlegt, die Adoption als eine soziale Indikation ansehen.²² Aber diesen Ausweg der Adoption wird den Frauen in Beratungsstellen in der Regel nie nahe gelegt. Man hält das für unzumutbar für die Frau. Aber man mutet einer Frau zu, ihr Kind töten zu lassen, anstatt ihm zu einem Leben zu verhelfen, in welchem es als erwünschtes Kind Liebe und Geborgenheit erfahren darf. In allen konfessionellen und überkonfessionellen einen Beratungsschein ausstellenden Beratungsstellen in Deutschland gilt der Leitsatz:

„Man muss mit der Frau eine Entscheidung finden, mit der sie leben kann.“

Kann aber die schwangere Frau mit einem abgetriebenen Kind auf dem Gewissen genauso gut oder noch besser leben als mit einem geborenen Kind? Das häufig auftretende Postabortion Syndrom (PAS) verweist auf das Gegenteil. Auf diese Folgen werden schwangere Frauen in den Beratungsstellen und den die Abtreibung ausführenden Ärzten nicht aufmerksam gemacht. Ein weiterer oft in der öffentlichen Debatte zur Frage der Legalisierung der Abtreibung zu hörender Spruch lautet:

„Mit dem Strafrecht rettet man kein einziges Leben“.

Es ist aber eine allgemein gesicherte soziale Tatsache, dass mit dem Schwinden einer Strafrechtsnorm die Hemmschwelle schwindet und mit einer bestehenden Strafrechtsnorm die Hemmschwelle sich erhöht – und das nicht nur aus Angst vor der Strafe. Mit dem Satz „Mit dem Strafrecht rettet man kein einziges Leben“ ist in der Diskussion um die Freigabe der Abtreibung und um das Verbleiben der katholischen Beratungsstellen in dem staatlichen Beratungssystem viel Verwirrung gestiftet worden. Heute ist es in allen im Bundestag vertretenen Parteien Konsens, dass die Strafandrohung kein geeignetes Mittel sei, eine Abtreibung zu verhindern. Aber bei näherem Hinsehen stimmt das nicht. Denn der überwiegende Teil der Frauen, die heute in Deutschland eine Abtreibung durchführen lassen, hätte sicherlich nie daran gedacht, wenn die Abtreibung strafbewehrt gewesen wäre. Da eine vorgeburtliche Tötung leicht zu erlangen ist, nicht mehr strafbar ist und zudem noch von den Kassen finanziert wird, wird es den in einer Notlage sich befindenden Frauen leicht gemacht, sich für die Abtreibung zu entscheiden.

Das Hauptanliegen aller Abtreibungsbefürworter ist es, ist es, die vorgeburtliche Tötung eines Kindes zu entkriminalisieren und damit die Abtreibung zu legalisieren. Wenn Lebensrechtsorganisationen und damit Gegner der Abtreibung heute für eine Verschärfung bis zum absoluten Verbot einsetzen, dann geschieht das aus dem Wissen heraus, dass nach den embryologischen Erkenntnissen und den Erkenntnissen der modernen Genetik es sich bei einem Embryo um einen bereits existierenden Menschen handelt, dessen Tötung nicht durch Notwehr oder Nothilfe gerechtfertigt werden kann.²³

Diesen embryologischen wissenschaftlichen Erkenntnissen wird von Seiten der Abtreibungsbefürworter oft das Argument entgegengehalten:

„Nur mit, nicht gegen die Mutter kann das Kind geschützt werden“.

Auch dieser Ausspruch hat in Deutschland viel zur Verwirrung beigetragen. Alle im Bundestag vertretenen Parteien und alle den Schein ausstellenden Beratungsstellen stützen sich auf diesen

²² Einen Vergleich, wie Abtreibung beziehungsweise Adoptionsfreigabe seelisch verarbeitet werden, zeigt eine 1990 vorgelegte Doktorarbeit an der Universität Würzburg von Marion Poensgen. Der Titel lautet: „Abschied von den unvergessenen Kindern. Ein Vergleich psychischer Spätfolgen bei Frauen nach Schwangerschaftsabbruch respektive nach Adoptionsfreigabe“. Gemäß dieser Arbeit treten nach der Abtreibung, auch über einen längeren Zeitraum betrachtet, vermehrt psychosomatische Beschwerden, besonders im gynäkologischen Bereich, auf. Frauen nach Adoptionsfreigabe berichten dagegen wesentlich seltener über solche Beschwerden. Stimmungsschwankungen, Schuldgefühle und depressive Reaktionen treten nach Abtreibungen ungefähr doppelt so häufig auf wie nach Adoptionsfreigabe, so Poensgen. Durch die Form der offenen Adoption lassen sich die psychischen Beschwerden der Mütter noch weiter verringern, da hierbei ein Kontakt zum Kind bestehen bleibt. In der Gesellschaft wird die Entscheidung zur Freigabe für die Adoption eines ungewollten Kindes kaum diskutiert und hat man kaum Verständnis für die abgebenden Mutter entgegengebracht. Vgl. Kempf, Martina: Adoption statt künstlicher Befruchtung, in: Naturkonservativ heute. Jahrbuch 2003, Essen, 2003, S. 67-72, hier S. 71

²³ Vgl. Erich Blechschmidt, Wie beginnt das menschliche Leben, Stein am Rhein ⁷2002.

Ausspruch. Sie vergessen dabei aber anzugeben, gegen wen das Kind geschützt werden soll, wenn nicht gegen seine Mutter, wie es das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 25.2.1975 noch klar zum Ausdruck gebracht hat. Der eigentliche Täter ist zwar der Arzt, aber die Frau ist es, die ihm ihr Kind zur Tötung ausliefert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Urteilsbegründung 1975 sehr richtig gesehen, dass in erster Linie es also die Mutter ist, gegen die das Kind geschützt werden muss.

Mit den seit 1975 ca. 6 Millionen getöteter ungeborener Kinder in Deutschland ist nicht nur ein Werteverlust eingetreten, sondern letztlich, wie der Philosoph Robert Spaemann, der Strafrechtler Herbert Tröndle und der Soziologie Hermann Hepp gesagt haben, der Rechtsstaat unterhöhlt worden. Wenn man in einem Rechtsstaat durch Erklärung der Straflosigkeit es für rechtens hält, dass willkürlich unschuldiges menschliches Leben ausgelöscht werden darf, dann hat nach Robert Spaemann der Rechtsstaat aufgehört zu existieren.²⁴ Und er folgert: Wenn der Staat die Verfolgung auch aller anderen rechtswidrigen Handlungen von der Wirksamkeit der Strafe abhängig mache, würde es im Ergebnis seine Selbstabschaffung bedeuten.

Was „Beratungskonzept“ heißt und ursprünglich allein dem Schutz der Ungeborenen dienen sollte, bewirkt aber genau das Gegenteil: Bei Konfliktschwangerschaften korrespondiert die Ineffizienz des Bemühens um den Lebensschutz stets mit der Freigabe zur Tötung. Hierin liegt nach Herbert Tröndle die in der Tat effiziente Seite dieses Konzepts. Durch die Neuregelung des § 218 StGB im Jahre 1995 sollte nach dem Willen des Bundesverfassungsgerichts ein Rückgang der Abtreibungen erreicht und so der vorgeburtliche Lebensschutz verbessert werden. 97% aller Schwangerschaftsabbrüche, die in Deutschland nach der Beratungsregelung durchgeführt werden und die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eher zu- als abgenommen haben, werden nach diesem Konzept nunmehr in Deutschland als „beratene“ Abbrüche im Rahmen eines flächendeckenden Netzes ambulanter und stationärer Einrichtungen als „Staatsaufgabe“ und als „Kassenleistung“ durchgeführt. Daher konnte es nicht ausbleiben, dass, wie die neuesten Meinungsumfragen ergeben, der Beratung und ihrer Bescheinigung nicht nur strafbefreiende, sondern *rechtfertigende* Wirkung beigemessen wird, worin sich ein für den Lebensschutz Ungeborener verheerender, wohl unaufhaltsamer Verfall des Rechtsbewusstseins offenbart. Nach Auffassung von Professor Herbert Tröndle beherrschen „ideologisch besetzte Standpunkte unsere zukunftsvergessene und verantwortungslose Gesellschaft offenbar an Haupt und Gliedern“ und er fährt fort:

„Emanzipatorische Vorstellungen sind auf Abwege geraten, wo der Rechtsstaat partiell verleugnet wird, der Sozialstaat, der nur mit Mitteln des Rechtsstaates verwirklicht werden kann, selbstzerstörerische Züge annimmt und selbst vor blanker Unvernunft nicht Halt macht. Oder soll es etwa als vermeintliche ‚soziale Errungenschaft‘ auch künftig irreversibel bleiben, dass unsere kinderarme Gesellschaft ihre sozialstaatlichen Mittel und alljährlich Millionenbeiträge aus der zerrütteten Staatskasse weiterhin dafür verwendet, um Hunderttausende ungeborener Kinder am Weiterleben zu hindern, auf diese Weise kommende Generationen existenziell in ihrer Lebensgrundlage zu schädigen und sich selbst für eine ausreichende Altersversorgung außerstand zu setzen? Das Beratungsschutzkonzept gibt eben nicht nur den Lebensschutz Ungeborener preis, sondern den Rechtsstaat.“²⁵

Es ist deshalb nur verständlich gewesen, dass im Jahre 1999 die Kardinäle Ratzinger und Sodano im Auftrag von Papst Johannes Paul II. in ihrem Schreiben an die Bischöfe zur Begründung für den Ausstieg der katholischen Beratungsstellen aus dem staatlichen Beratungssystem darauf hingewiesen haben, dass die Klarheit und Entschiedenheit des Zeugnisses der Kirche „für die Unantastbarkeit jedes menschlichen Lebens nicht verdunkelt“ werden dürfe und dass die Kirche „ohne Zweideutigkeiten und Kompromisse“ und „in Wort und Tat mit ein und derselben Sprache“ „immer unbedingten Einsatz für

²⁴ Robert Spaemann, Das Entscheidungsrecht der Frau entlastet den Mann und die Mitwelt. Die Erlaubnis zu töten kommt einer Unzurechnungsfähigkeitserklärung gleich, in: FAZ vom 27. Mai 1991, Seite 12, vgl. derselbe: Wer jemand ist, ist es immer. Es sind nicht die Gesetze, die den Beginn des Menschenlebens bestimmen, in: FAZ vom 21. 03.2001.

²⁵ Herbert Tröndle, Das ‚Beratungskonzept‘. Die Reglementierung einer Preisgabe des Lebensschutzes Ungeborener, in: Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag am 1. April 2007, hrsg. von Gerhard Dannecker, Köln/Berlin/München, 2007.

jedes ungeborene Leben festhalten“ müsse.²⁶ Zwar erregte die Entscheidung des Papstes – zum Teil auch bei vielen Katholiken – viel Unmut und heftigen Widerspruch. Aber, wie Herbert Tröndle nachweist, enthält das Schreiben Argumente, die auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Thema zu finden sind.

Da das „Beratungsschutzkonzept“ letztlich den Lebensschutz Ungeborener preisgibt, muss man, wie der bekannte Strafrechtler Harro Otto es getan hat, feststellen, dass es mit dem § 218 in Deutschland wieder lebensunwertes Leben gibt.²⁷

5. Nicht die Praxis schafft die Wahrheit, sondern die Wahrheit schafft die richtige Praxis.

In der Äußerung der früheren Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth (CDU), dass bei der Frage der Reform des §218 STG von einem Wandel der Verfassung auf Grund der Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse auszugehen ist, kommt zum Ausdruck, dass die Politik die Aufgabe hat, der „veränderten Verfassungswirklichkeit“, wie sie sagte, Rechnung zu tragen. Mit diesem Politikverständnis hat aber die Rechtsentwicklung in Deutschland einen Weg beschritten, den der Philosoph Robert Spaemann zu Recht als einen Weg in den Unrechtsstaat bezeichnet hat, da bei der Rechtfertigung der Abtreibung in der Begründung des Bundesverfassungsgerichts 1993 an Stelle des Rechts auf Leben das Recht des Stärkeren (Selbstbestimmungsrecht der Frau) gesetzt worden ist. Das Recht darf sich aber nie der Politik anpassen, sondern die Politik muß sich dem Recht anpassen, wie bereits Immanuel Kant zutreffend bemerkt hat. Durch Süßmuths Äußerung, dass auch die Kirche Verantwortung mittragen und zu einer Frau stehen müsse, wenn diese sich zur Abtreibung entschieden habe, wird deutlich, dass sie wie alle Abtreibungsbefürworter dafür plädiert, die Verfassung den Änderungen des gesellschaftlichen Bewusstseins anzupassen und nicht das gesellschaftliche Bewusstsein der Verfassung. Dass man zu den betroffenen Frauen stehen muss, unterstreicht auch Papst Johannes Paul II. Nur versteht er darunter im Gegensatz zu Rita Süßmuth nicht die Hinnahme der Entscheidung für die Abtreibung, denn diese bleibt Unrecht, sondern die pastorale Seelsorge um die verletzte Seele der Frauen. „Was geschehen ist, war und bleibt in der Tat zutiefst unrecht. Lasst euch jedoch nicht von Mutlosigkeit ergreifen, und gebt die Hoffnung nicht auf. Sucht vielmehr das Geschehene zu verstehen und interpretiert es in seiner Wahrheit. Falls ihr es noch nicht getan habt, öffnet euch voll Demut und Vertrauen der Reue: der Vater allen Erbarmens wartet auf euch, um euch im Sakrament der Versöhnung seine Vergebung und seinen Frieden anzubieten. Ihr werdet merken, dass nichts verloren ist, und werdet auch euer Kind um Vergebung bitten können, das jetzt im Herrn lebt. Mit Hilfe des Rates und der Nähe befreundeter und zuständiger Menschen werdet ihr mit eurem erlittenen Zeugnis unter den beredtesten Verfechterinnen des Rechtes aller auf Leben sein können.“²⁸

Der bekannte Philosophieprofessor *Robert Spaemann* sagte auf einem Vortrag bei der Jahresversammlung der „Juristen-Vereinigung Lebensrecht“ im Jahre 1988, dass die erste Hilfe für die ungewollt schwangere Frau darin zu bestehen habe, dass man sie nicht in eine unerträglich Situation hineindränge, nämlich die Situation über Leben und Tod entscheiden zu müssen, wodurch sie prinzipiell überfordert und auch erst der Druck der Männer möglich werde. Spaemann sieht darin eine Erniedrigung der Menschenwürde der Frau, dass man es ihr zumutet, die Tötung ihres eigenen Kindes als Alternative in Betracht zu ziehen. Die in den Beratungsstellen praktizierte Respektierung der Entscheidung der Frau gegen das Leben ihres Kindes hält er deshalb genauso unverantwortlich wie die Weigerung sämtlicher Beratungsstellen, die Schwangere darüber aufzuklären, was mit dem Kind bei der Abtreibung geschieht.

Dass es zu dieser Selbstabschaffung des Rechtsstaates hat kommen können, liegt vor allem daran, dass sich im öffentlichen Bewusstsein eine konsequentialistische Ethik durchgesetzt hat, in der letztlich das

²⁶ Schreiben der Kardinäle Ratzinger und Sodano vom 18.9. 1999, in : Rainer Beckmann, Der Streit um den Beratungsschein, 2000, 241. Über die mehr als traurige Rolle, die Teile der Kirche in Deutschland in der Frage um die Schwangerschaftskonfliktberatung nach den Vorgaben des staatlichen Systems gespielt haben, informiert detailliert und kenntnisreich die materialreiche Studie von Manfred Spieker mit dem Titel „Kirche und Abtreibung in Deutschland“, 2008.

²⁷ Harro Otto, Zeitschrift für Lebensrecht 1992, S. 3f.

²⁸ Johannes Paul II., Evangelium vitae, Nr. 99, 3. Absatz, Bonn ⁴1995, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 120.

Gute mit den Nützlichen identifiziert wird. Wird aber das Gute mit dem Nützlichen identifiziert und nicht daran festgehalten, dass es immer etwas gibt, was Recht ist (Leben zu schützen). und etwas was immer Unrecht ist (einen Unschuldigen zu töten), wird jede Ethik aufgehoben, weil an die Stelle der Stärke des Rechts das Recht des Stärkeren gesetzt wird.

Papst Benedikt XVI. hat in seinen Ansprachen des öfteren auf die sich schleichend vollziehende Diktatur des Relativismus aufmerksam gemacht und bereits in seiner Tätigkeit als Professor sich intensiv mit der für die Rechtsstaatlichkeit entscheidenden Frage beschäftigt, inwieweit ein demokratisch gewähltes Parlament Quelle der Rechtssetzung sein könne. Da der berühmte österreichische Rechtsgelehrte Hans Kelsen alles als Recht ansieht, was durch ein formales Verfahren zustande gekommen ist, setzte sich Josef Ratzinger mit dieser Rechtstheorie kritisch auseinander. Er weist in dem Artikel „Die Bedeutung religiöser und sittlicher Werte in der pluralistischen Gesellschaft“²⁹ darauf hin, dass die Mehrheit verführbar und manipulierbar sei, wie die geschichtliche Erfahrung lehrt, und dass so die Freiheit im Namen der Freiheit zerstört werden kann. Er macht deutlich, dass nicht die Praxis (die Politik) die Wahrheit schafft, sondern dass nur die Orientierung an der Wahrheit die rechte Praxis hervorbringen kann.. In seiner Kritik an Hans Kelsen weist Ratzinger darauf hin, dass auch der Skeptiker und Relativist zum Dogmatiker wird, wenn er, wie Hans Kelsen als Verfechter des Rechtspositivismus es explizit tut, seine Position auch denen auferlegen muss, die sie nicht teilen. Hätte die Mehrheit immer recht, wie beim Urteil gegen Jesus durch Pilatus, auf das sich Hans Kelsen explizit bezieht und das er als rechtmäßig betrachtet, dann muss das Recht mit Füßen getreten werden und zählt letztlich nur noch die Macht des Stärkeren, der die Mehrheit für sich einnehmen kann. Da Pilatus nicht nach der Wahrheit fragte, sondern sein Urteil an der Mehrheitsmeinung ausrichtete, legitimierte er den Justizmord.³⁰

In seiner am 17. Januar 2008 wegen Protesten von Seiten laikal denkender Wissenschaftler nicht gehaltenen Vorlesung anlässlich des Vorlesungsbeginn an der „Sapienza – Università di Roma“ bemerkte Papst Benedikt XVI. in diesem Zusammenhang - unter Bezug auf den Philosophen Jürgen Habermas: dass es heute weitgehender Konsens sei, dass die vernünftige politische Auseinandersetzung nicht bloß ein Kampf um arithmetische Mehrheit sein könne, sondern ein „wahrheitssensibles Argumentationsverfahren“ sein müsse. Da die Wahrheits-Sensibilität immer wieder in der öffentlichen politischen Auseinandersetzung bei relevanten Themen - wie z. B. der Frage der Legalisierung der Abtreibung - von der Interessen-Sensibilität überlagert wird, findet es Papst Benedikt XVI. bedeutsam, „ dass Habermas von der Sensibilität für die Wahrheit als notwendigem Element im politischen Argumentationsprozess spricht und so den Begriff der Wahrheit wieder in die philosophische und politische Debatte einführt.“³¹

Man muss deshalb sowohl den absoluten Staat, der sich als Quelle von Wahrheit und Recht setzt, als auch den strikten Relativismus und Funktionalismus ablehnen, weil dann die Erhebung der Mehrheit zur einzigen Quelle des Rechts würde und damit die Würde des Menschen bedroht sein würde. Der Staat ist eben nicht selbst Quelle von Wahrheit und Moral. Weder aus einer ihm etwa eigenen auf Volk oder Rasse oder Klasse oder sonst eine Größe gegründete Ideologie und auch nicht auf dem Weg über die Mehrheit kann der Staat *Wahrheit aus sich selbst hervorbringen*. Der Staat ist eben nicht absolut. Papst Benedikt XVI. hat aus dieser Erkenntnis heraus während seiner Reise nach Österreich im September 2007 in der Hofburg alle europäischen Länder eindringlich zum Einsatz gegen Abtreibung und aktive Sterbehilfe aufgerufen, weil das Töten eines Unschuldigen immer Unrecht ist. Er betonte in diesem Zusammenhang, dass das grundlegende Menschenrecht das Recht auf das Leben selbst ist, da es die Voraussetzung für alle anderen Rechte ist. Deshalb könne Abtreibung nie ein Menschenrecht sein, sondern sei das Gegenteil davon. Darin kann man ihm nur beipflichten.

²⁹ Josef Ratzinger, Die Bedeutung religiöser und sittlicher Werte in der pluralistischen Gesellschaft, in: ders., Wahrheit, Werte, Macht, Freiburg 1993, 65 – 92.

³⁰ H. Schlier, Die Beurteilung des Staates im Neuen Testament 1932, zitiert nach Josef Ratzinger, Die Bedeutung religiöser und sittlicher Werte in der pluralistischen Gesellschaft, in: ders., Wahrheit, Werte, Macht, Freiburg 1993, 72/73.

³¹ „Der Glaube – eine reinigende Kraft für die Vernunft. Die nicht gehaltene Vorlesung von Benedikt XVI. an der „Sapienza – Università di Roma“, in: DIE TAGESPOST vom 19. Januar 2008.

Zu dieser Einsicht gelangt man aber nur, wenn man erkennt, dass der Mensch selbst *Person* und nicht ein bestimmter Zustand des Menschen ist. Erst dann kann man nach Robert Spaemann begründen, dass jeder Mensch von seiner Empfängnis bis zu seinem Tod rechtlich etwas Schützenswertes ist.³² Und weil immer dort, wo die Tötung von unschuldigem Leben zu Recht erklärt wird, Unrecht zu Recht gemacht wird, kann man den Kritikern der Legalisierung der Abtreibung nicht die Verteidigung einer Spezialmoral vorwerfen, die sie in einer pluralistischen Gesellschaft allen übrigen aufzwingen wollen. Denn hier geht es, wie Josef Ratzinger schreibt, „um die Menschlichkeit des Menschen, der nicht das Zertreten der Schöpfung zu seiner Befreiung erklären kann.“ Und er fährt fort: „Die Leidenschaft des Streits, der hier geführt wird, liegt an der Tiefe der Frage, um die es geht: ist der Mensch erst frei, wenn er sich von der Schöpfung losgekettet und sie als seine Versklavung hinter sich gelassen hat? Oder hat er gerade dann sich selbst negiert? Hier wird letzten Endes der Streit um den Menschen als solchen ausgetragen, und davon kann der Christ sich nicht dispensieren.“³³

Josef Ratzinger verweist dann noch auf einen anderen Aspekt, der in dem Streit um die Legalisierung der Abtreibung deutlich wird, nämlich die Angst vor der Zukunft, und fährt fort: „In ihr (der Zukunft) aber scheint zweierlei zu stecken. Zum einen rührt sie wohl davon her, dass uns die Vorgabe des Lebens nicht sinnvoll erscheint, weil uns die Vorgabe des Sinnes entschwunden ist; es wird die Verzweiflung am eigenen Leben erkennbar, die anderen den dunklen Weg des Menschseins nicht zumuten möchte. Daneben aber gibt es hier doch offenbar auch einfach die Furcht vor der Konkurrenz, die Furcht vor der Einschränkung, die der andere für mich werden müsste. Der andere, der Kommende, wird zur Gefahr. Wahre Liebe ist ein Todesgeschehen, ein Zurücktreten vor dem Anderen und für den Anderen. Dieses Todesgeschehen wollen wir nicht. Wir wollen nur selber bleiben, das Leben so ungeteilt, so ungestört ausschöpfen wie nur möglich. Dass wir gerade mit solcher Gier nach Leben unsere eigene Zukunft zerstören, unser Leben selbst dem Tod in die Hände spielen – das merken wir nicht, wollen wir nicht merken.“³⁴

Obwohl heute jedem bewusst ist, dass durch die niedrige Geburtenrate die Bevölkerung in den nächsten Jahrzehnten schrumpfen, die Zahl der Älteren in der Gesellschaft zunehmen und das Sozialsystem aufgrund der nicht bezahlbaren Kosten zusammenbrechen wird, ist nach Auffassung des Soziologen Robert Hepp erstaunlich, dass weder politische Organisationen noch Medien in der öffentlichen Diskussion thematisieren, dass das ganz erhebliche Geburtendefizit weitgehend ausgeglichen wäre, wenn man der niedrigen Geburtenziffer die hohe Zahl der staatlich geförderten Schwangerschaftsabbrüche hinzurechnen würde.³⁵

Da eine Rückkehr zum strafbewehrten Schutz Ungeborener kaum zu erwarten ist, stellt sich für die Lebensrechtsbewegung in Deutschland die Frage, in welcher Weise man den Lebensschutz Ungeborener verbessern kann. Der tiefere Grund für die sich schnell verbreitende gesellschaftlich anerkannte und legalisierte Abtreibungspraxis und Verhütungsmentalität ist meines Erachtens letztlich, dass der Blick der Menschen nicht mehr auf das ewige Leben, sondern ausschließlich auf das *diesseitige* Leben und Heil ausgerichtet ist. Im Mittelpunkt des Denkens, Wahrnehmens und Handelns der Mehrheit der Bevölkerung steht heute die Erhöhung des eigenen Wohls und der Bequemlichkeit des Lebens. Der Blick auf das ewige Heil ist weitgehend verschwunden. Dadurch ist die Sensibilität auch für das, was an sich immer Unrecht und was immer Recht ist, geschwunden.

Man sollte beherzigen, was Josef Ratzinger im Gespräch mit dem italienischen Senatspräsidenten Marcello Pera gesagt hat: in Umkehrung der aufklärerischen Devise, nach der jeder aufgeklärte Mensch so leben soll, als ob es Gott nicht gäbe, sollten Gläubige und Nichtgläubige im Sinne einer christlichen Aufklärung einmal versuchen, im Sinne von Pascals Wette so zu leben, als ob es Gott gäbe. Niemand würde dabei etwas verlieren oder Schaden nehmen, nur würden alle etwas gewinnen,

³² Robert Spaemann, *Person ist der Mensch selbst, nicht ein bestimmter Zustand des Menschen*, in: Hans Thomas (Hg.), *Menschlichkeit der Medizin*, Herford 1993, Seite 261 – 276.

³³ Josef Ratzinger, *Der Gott Jesu Christi. Betrachtungen über den dreieinigen Gott*, München ²1977, 38.

³⁴ Josef Ratzinger, *Der Gott Jesu Christi. Betrachtungen über den dreieinigen Gott*, München ²1977, 38 ff.

³⁵ Robert Hepp, *„Die Endlösung der deutschen Frage. Grundlinien einer politischen Demographie in der Bundesrepublik Deutschland“*, Hohenrain, 1988.

wenn jeder sich bemüht, sein Denken, Reden und Tun im Antlitz Gottes zu betrachten.³⁶ Eine Änderung des Bewusstseins der Mehrheit der Bevölkerung in der Frage der Schwangerschaftsabbruchung wird in den westlichen Demokratien nur zu erreichen sein, wenn es eine Umkehr der Herzen gibt. Denn nur durch eine innere Umkehr kann es gelingen, dass der Mensch sich von der Blindheit seines Herzens gegenüber den Forderungen des Gewissens befreit und sein Handeln am Guten ausrichtet. Im Fall der Schwangerschaft heißt das für die betroffene Frau, das Leben des ungeborenen Kindes in jedem Fall zu schützen und nie daran zu denken, es töten zu lassen.

³⁶ Joseph Ratzinger / Marcello Pera, *Der Relativismus und die Krise der europäischen Kultur*, Augsburg 2005.

6. Zusammenfassung

Umfragen bestätigen, dass durch das vom Bundesverfassungsgericht nach der Wiedervereinigung 1993 gefällte Urteil zur Abtreibung sich in der jungen Generation in Deutschland das Bewusstsein vom Rechtsanspruch auf die Abtreibung herausgebildet hat. Zwar ist eine verpflichtende Beratung vorgeschrieben, aber die Letztverantwortung wird in dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Schwangeren zugesprochen. Manche Juristen sprechen deshalb zu Recht nicht vom „Beratungsschutzkonzept“, sondern vom „Letztverantwortungskonzept“. Die Befürworter des Beratungsschutzkonzeptes hofften darauf, dass die Zahl der Abtreibungen durch die Neuregelung des § 218 stark zurückgehen wird. Diese erhoffte Wirkung ist nicht eingetreten. Nach der offiziellen Statistik werden in Deutschland jährlich ca. 130.000 „Schwangerschaftsabbrüche“ registriert. Man muss nach Auffassung von Experten aber davon ausgehen, dass einerseits nicht alle Abtreibungen gemeldet werden und dass andererseits durch bewusst eingesetzte nidationshemmende Medikamente und durch Nebenwirkungen der Ovulationshemmer die Einnistung der Leibesfrucht oft verhindert wird. Viele Experten und die Vertreter der Lebensrechtsbewegungen gehen deshalb davon aus, dass in Deutschland ca. 1000 Kinder täglich abgetrieben werden.

Die feministische Bewegung hat mit dem Spruch „Mein Bauch gehört mir“ weltweit das Bewusstsein der heranwachsenden Mädchen gestärkt, die Abtreibung als ein Selbstbestimmungsrecht der Frau anzusehen. Der berühmte deutsche Strafrechtler Herbert Tröndle bezeichnet das in Deutschland praktizierte „Beratungsschutzkonzept“ als eine „Reglementierung einer Preisgab des Lebensschutzes Ungeborener“. Es dient also nicht dem Schutz des Lebens, sondern dem Schutz des Selbstbestimmungsrechts der Frau. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1975 sprach noch eindeutig davon, dass der Staat die Pflicht habe, das Leben des Kindes gegen den Willen der Frau zu schützen und dass nur in begründeten Ausnahmefällen eine Abtreibung zulässig ist. Die erlaubten Ausnahmefälle waren allerdings dann das Einfallstor für die in Hunderttausende gehenden Abtreibungen. In mehr als 95% aller Fälle wurden die Abtreibungen mit dem Hinweis auf die seelische und soziale Lage der schwangeren Frau begründet. Nach der Wiedervereinigung kam es 1993 dann zu der bis heute gültigen Fristenregelung mit Beratungspflicht.

Der Vernebelung des Sachverhalts der Tötung eines ungeborenen Kindes dient die Bezeichnung der Abtreibung als „Schwangerschaftsabbruch“. Mit dem Wort Unterbrechung wird suggeriert, als könne die Schwangerschaft je nach Belieben fortgesetzt werden, was aber, wie jeder weiß, nicht der Fall ist. Da durch diese Wortwahl der innere Zusammenhang mit der Tötung eines Menschen verschleiert wird, sprach Papst Johannes Paul II. in der Enzyklika „Evangelium vitae“ 1995 ohne Umschweife davon, dass Abtreibung als Mord zu qualifizieren sei. Dagegen rebellierte bis heute die öffentliche Meinung in Deutschland, weil Mord als gleichbedeutend mit einer höchst verwerflichen Handlung angesehen wird. Nach dem geltenden Strafrecht gilt eine Tötung dann als Mord, wenn die Tötungshandlung heimtückisch geschieht und wenn die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst ausgenutzt wird. Da der Embryo zur Tatzeit keinen gegen ihn gerichteten Angriff erwartet, ist die Tat im streng juristischen Sinn als Mord zu werten. Papst Johannes Paul II. hatte recht: Ziel und Zweck der Abtreibung ist die vorsätzlich Tötung eines absolut Unschuldigen.

Eine Eindämmung der legal vorgenommenen Abtreibungen in den westlichen Demokratien ist meines Erachtens nur dann möglich, wenn bei den heranwachsenden Jugendlichen wieder die Tugend der Keuschheit als ein hohes Gut für ihr eigenes Denken und Handeln vermittelt wird. Gelingt es einer Gesellschaft nicht die sexuellen Triebkräfte bei der heranwachsenden Generation moralisch durch die Einübung der Keuschheit zu disziplinieren, dann bleibt nur übrig, zu versuchen, die Heranwachsenden möglichst früh mit Verhütungspraktiken vertraut zu machen und ihnen im Fall einer ungewollten Schwangerschaft die Abtreibung anzubieten. Aber ein friedlicher Gesellschaft entsteht dadurch nicht.

Werner von Straten, der berühmte Dominikanerpater und unentwegte Kämpfer für den Frieden, schrieb deshalb kurz vor seinem Tod in diesem Zusammenhang zu Recht:

„Leute, die Mord am ungeborenen Leben befürworten, sind nicht glaubwürdig, wenn sie gegen Aufrüstung oder Atomkraftwerke demonstrieren. Sie bedrohen den Frieden mehr als das grauenhafte Arsenal der nuklearen Abschreckungswaffen. Sie zerstören den Frieden mit Gott.“

Abstract of Dr. Kuttner's Lecture „On Sociology of Abortion“

Opinion polls confirm that in today's generation of young people in Germany the idea of having the right to abortion has established itself after the Federal Constitutional Court had passed its judgment on abortion in 1993. Obligatory counselling advice, it is true, has been prescribed, but in the Federal Constitutional Court's decision the ultimate responsibility is given to the pregnant woman. Some jurists, therefore, rightly refrain from speaking of an „advisory concept“, but of a „concept of ultimate female responsibility“.

The supporters of the conception of advisory protection did hope that the number of abortions would considerably go down due to the revised penal law in its § 218. But this hoped-for effect did not come about. According to official statistical data in Germany some 130.000 cases of abortion („breaking off pregnancy“) are being registered. But in keeping with the opinion of experts one must see that, on the one hand, not all cases of abortion are officially reported, and that, on the other hand, the nidation of the foetus is often prevented by deliberately using medication to inhibit the nidation. Many experts and the advocates of all right-to-life movements, therefore, take it for granted that in Germany about one thousand (1000) children are killed by abortion every day.

The feminist movement by its saying „my belly is mine“ has, on a world wide scale, encouraged the minds of adolescent girls to consider abortion to be the female right of self-determination. The famous German criminal law expert Herbert Tröndle describes the „protection concept by giving advice“ the way it is practised in Germany as the „regulation of the abandonment of the life protection of unborn children“. It, thus, does not serve to protect life, but to protect the self-determination of woman. The judgement passed by the Federal Constitutional Court in 1993 did in fact unequivocally still speak of the State's duty to protect the life of the child against the will of the woman and that an abortion is only permitted in cases of wellfounded exceptions. These exceptional uses under allowance were, it is true, the opening door for hundreds of thousands of abortions. In more than 95% of all cases abortions were justified by referring to the mental and social condition of the pregnant woman. After the German reunification in 1993 the up to nowadays valid regulation of the latest point at which abortion is legally permitted together with obligatory counselling came about.

The description of abortion as an act to „break off pregnancy“ serves to obscure the fact that an unborn child is really killed. By means of the word „break off“ it is meant to suggest that any pregnancy can be continued at one's own discretion, which, as everyone knows, is not true. It is through this way of speaking that the essential reference to the killing of a human being is actually covered up. So Pope John Paul II. in his encyclical „Evangelium vitae“ of 1995, without beating about the bush, did speak about abortion as to be qualified like murder. Up to nowadays the public opinion in Germany revolts against this, because murder is seen to be, identically, an act of utmost moral reprehension. According to the criminal law still valid any kind of killing is considered to be murder, if the act of killing is done insidiously and if the defencelessness and unsuspecting attitude of the victim are deliberately made use of. As the embryo at the time of an act of abortion does not expect an attack against himself, the act, in its strictly legal sense, is to be qualified as murder. Pope John Paul II. was right in saying: the end and aim of abortion is the premeditated killing of a person who is absolutely innocent.

The containment of legally practised abortion in Western democracies is in the opinion of Heinz-Georg Kuttner only possible, if the virtue of chastity as a high moral value for one's own thinking and acting will again be taught to adolescent young people. If a society fails to keep under discipline the sexual impulse in the adolescent generation, morally, through the practising of chastity, the only thing then left is to try to make adolescents familiar with contraceptives as early as possible and, in case of unwanted pregnancy, offer them abortion.